

## NOCH EINMAL CICERO, DE RE PUBLICA 1,33,50: EINE REPLIK

Die Diskussion um den Text Cic. rep. 1,33,50 kommt nicht zur Ruhe. Als Teil der Demokratenrede hatte ihn zuletzt S. Döpp interpretiert<sup>1</sup>, K. Büchners These andererseits, es handele sich um den Rest einer in den Lücken vor und hinter § 50 verlorengegangenen Monarchistenrede, hatte der Verfasser dieses Beitrags neu – mit Betonung des Punktes, daß der Sprecher nur eine Wahlmonarchie gelten lasse – zu begründen versucht<sup>2</sup>. G. Lieberg unternahm es, meine Argumentation zu erschüttern und zu Döppls Deutung, sie in mehreren Punkten korrigierend, zurückzukehren<sup>3</sup>. Seine Gegenargumente haben mich nicht überzeugt. Die Bedeutung der Frage für das Verständnis des Gesamtwerkes 'De re publica' veranlaßt mich, meine Einwände – unter Beschränkung auf die Eckpfeiler seines Argumentationsgebäudes – zur Diskussion zu stellen:

Der erste erhaltene Satz des § 50 lautet: *ceteras vero res publicas ne appellandas quidem putant iis nominibus, quibus illae sese appellari velint*. Wenn hier noch die Demokraten sprechen, sind unter *ceterae res publicae* die Monarchie und die Aristokratie zu verstehen; spricht aber ein Monarchist, so sind Demokratie und Aristokratie, aber auch die Scheinformen des Königtums aus der Sicht des Sprechers gemeint. Daß der Plural von *res publica* auch die Spielart einer Staatsform bezeichnen kann, hatte ich (174 Anm. 45) mit dem Verweis auf rep. 1,47 *in istis civitatibus, in quibus ...* (nach meiner Überzeugung<sup>4</sup> auf die Aristokratie in ihren historisch belegten verschiedenen Spielformen zu beziehen) in Verbindung mit dem Hinweis, daß rep. 1,41 *civitas* und *res publica* praktisch bedeutungsgleich gebraucht seien, glaubhaft zu machen versucht.

Lieberg (86) wendet hiergegen ein: „Beides stimmt nicht. 47 sind *civitates* historisch konkrete Staaten, in denen nur *verbo* alle frei sind. Wie der folgende Text lehrt, ist der römische Staat intendiert, der im Unterschied zu den wahren Demokratien Rhodos und Athen nur scheinbar demokratisch ist. 41 werden im Gegenteil *ci-*

<sup>1</sup> Der Gedankengang in Cicero, De re publica 1,33,50, in: RhM 127, 1984, 285–292.

<sup>2</sup> Noch einmal Cicero, De re publica 1,33,50: Wer ist der Sprecher? in: WüJbb N.F. 13, 1987, 163–180.

<sup>3</sup> Demokraten oder Monarchisten? Eine Interpretation von Cicero, rep. 1,33,50, in: WSt 106, 1993, 85–102.

<sup>4</sup> Beobachtungen zur Verfassungsdiskussion in Ciceros Werk De re publica, in: Historia 32, 1983, 461–483, hier: 479 f. mit Anm. 75; derselben Ansicht ist E. Courtney, CR 14, 1964, 49.

*vitas* und *res publica* unterschieden und verschieden definiert: *omnis civitas, quae est constitutio populi, omnis res publica, quae ... populi res est*. Es gibt also keinen Beleg für *res publica* im Sinne von *species rei publicae*. Wo *species* gemeint ist, wird das Wort auch gebraucht. So sagen die Aristokraten 51: *nec ulla deformior species est civitatis quam illa, in qua opulentissimi optimi putantur*.“

Auch ich beziehe § 47 *civitates* auf historisch konkrete Staaten. Aber das unterstreicht gerade, daß verschiedene Spielformen einer Verfassung gemeint sind; denn in der Realität hat es die sog. reinen Verfassungen nie rein gegeben<sup>5</sup>. – Daß der römische Staat intendiert sei, ist eine kühne Behauptung: Cicero stützt sich in der Verfassungsdebatte des 1. Buches – 1,47 gehört dazu – auf eine griechische Textvorlage, die den römischen Staat mit keinem Worte erwähnt<sup>6</sup>; dieser kommt erst mit Scipios Darstellung der Mischverfassung als überlegener Staatsform in den Blick<sup>7</sup>. – Natürlich werden *civitas* und *res publica* – übrigens auch *populus* – 1,41 verschieden definiert, aber für alle diese Begriffe gilt die eine Aussage *consilio quodam regenda est, ut diuturna sit*. Das ist nur möglich, wenn sie, nur unter verschiedenen Aspekten, dieselbe Sache bezeichnen. Vgl. auch rep. 6,13 *nihil est enim illi principi deo ... acceptius, quam concilia coetusque hominum iure sociati quae civitates appellantur*. Da nimmt *coetus hominum iure sociati* deutlich auf die *populus*-Definition von 1,39 Bezug, was aber nicht daran hindert, die *coetus* hier *civitates* zu nennen. – Für die Behauptung, wo *species* gemeint sei, sage Cicero das auch, führt Lieberg eine einzige Stelle an. Verfügbar sind in ‘De re publica’ insgesamt drei Belege. Sie zeigen, daß Cicero den Begriff nicht verwandte, um zwischen *species* und *genus* zu unterscheiden, sondern um das in *species* liegende semasiologische Spektrum für die Bezeichnung der Diskrepanz zwischen ‚Scheinen‘ und ‚Sein‘ einer Entartungsform zu nutzen<sup>8</sup>, wobei er gutes Gespür bewies. Davon abgesehen könnte ich mit demselben Recht sagen: wo Cicero *genera* meint – nach Lieberg meint er das hier! –, sage er das auch, und ich könnte dafür nicht wenige Stellen anführen<sup>9</sup>. Aber auch sie besagen nichts; denn Cicero verwendet keine klar

<sup>5</sup> Das ist auch Cicero voll bewußt; aufschlußreich: rep. 2,42 f.

<sup>6</sup> Was nicht daran zu hindern braucht, daß Ciceros zeitgenössische Leser sich immer wieder an die eigenen Verhältnisse erinnert fühlten und wohl auch erinnert fühlen sollten, vgl. Verf. [oben Anm. 4] 479 mit Anm. 75.

<sup>7</sup> Der erste Hinweis (auf Scipios staatstheoretische Erörterungen mit Panaitios und Polybios) 1,34; die erste Erwähnung der Mischverfassung durch Scipio 1,41 noch ohne Bezug auf Rom, erst die zweite, die ihre Darstellung im 2. Buch ankündigt, führt sie ein (1,70).

<sup>8</sup> Außer 1,51 *nec ulla deformior species* noch 2,51 *haec forma et species et origo tyranni* (die Bedeutung ‚Erscheinungsbild‘ hier hervortretend, weil schon *forma* den Tyrannen als Entartungsform des Königs bezeichnet); 3,45 *ista, quae populi speciem et nomen imitatur* (*species* hier von der positiven Erscheinungsform der ‚Volksherrschaft‘ gebraucht, deren Erscheinungsbild die Ochlokratie vortäuschen möchte). – Ohne Bezug auf Verfassungsformen 3,44 *species praeclara oppidi*.

<sup>9</sup> 1,42 *horum trium generum quodvis*; 1,44 *de tribus his generibus rerum publicarum*, ferner *genus illarum rerum publicarum*; 169 <ex> *tribus primis generibus*; 2,47 *genus rei publicae*.

umrissene Terminologie: Statt *genus* verwendet er gelegentlich auch *forma*<sup>10</sup>, *modus*<sup>11</sup>, *status*<sup>12</sup> und *constitutio*<sup>13</sup>; einmal, wo es gilt, eine Verfassung mit den Elementen einer Mischverfassung, in der aber das königliche Element dominiert – eine Spielform also! –, zu bezeichnen, wird gar *res publica* selbst zum Basiswort (2,43): *neque potest eius modi res publica non regnum et esse et vocari*. So gesehen spricht das Fehlen von *genera* bzw. *species* an unserer Stelle gerade für die Annahme, daß hier sowohl Verfassungsarten als auch Spielformen einer Verfassung gemeint sind; beides läßt sich kaum etwas anderem als dem Plural eines der für ‚Staat‘ verwendeten Begriffe subsumieren. Wo Cicero die Staatenwelt in ihrer Gesamtheit meint, setzt er einfach den Plural<sup>14</sup>, und wo damit historisch existente und existent gewesene Staaten gemeint sind, muß der Ausdruck zwangsläufig auch Spielformen von Verfassungen umgreifen<sup>15</sup>.

<sup>10</sup> 1,53 *qui eam formam rei publicae maxime laudant* (von der Demokratie); 2,22 *reliqui disseruerunt sine ullo certo exemplari formaque rei publicae de generibus et de rationibus civitatum*; 2,43 *ea autem forma civitatis* (vom regnum); 2,51 *forma et species et origo tyranni*. – Besonders der Beleg 2,22 (Nebeneinander von *forma* und *genus*) zeigt, daß die Grundbedeutung ‚Gestalt‘ dominiert und daß *forma* nur dort die Verfassung bezeichnet, wo die ‚Gestalt‘ durch sie konstituiert wird. Ganz in den Hintergrund tritt der Verfassungsaspekt 5,2: *ne id quidem curavit ut formam saltem eius ... servaret*.

<sup>11</sup> 1,46 *ex tribus istis modis*; 1,68 *idem rei publicae modus*; 1,69 *ex tribus primis rerum publicarum modis*.

<sup>12</sup> Der Begriff *status* bezeichnet primär den ‚Zustand‘, die ‚Verfaßtheit‘ – er eignet sich darum besonders gut zur Bezeichnung der Mischverfassung (als *optimus status*: 1,33. 34. 70. 71; 2,30. 33. 40. 65. 66) – und nur insoweit dieser Zustand entscheidend von der Verfassung bestimmt wird, auch diese (bemerkenswert in diesem Sinne die Formulierungen 1,44: *de generibus ... suum statum tenentibus* und 2,66 *sin autem sine ullius populi exemplo genus ipsum exquiris optimi status*). Ich gebe wegen der Vielzahl der Belege nur die Stellen an: 1,42 (bis). 49. 51. 65. 68 (bis); 2,2. 43 (bis). 48. 56. 58. 60. 62.

<sup>13</sup> Von *constitutio* gilt Entsprechendes wie von *status*: das Präfix *con-* empfiehlt das Wort natürlicherweise besonders für die Anwendung auf die Mischverfassung: 1,41 *omnis civitas, quae est constitutio populi* (da kündigt sich der Verfassungsbegriff erst an, weil die Frage der Partizipation der Bürger am Staatsleben mit der Wahl der Verfassung entschieden wird.); 1,69 *haec constitutio* (von der Mischverfassung); 1,70 *nullam omnium rerum publicarum aut constitutione aut discriptione aut discriptione aut disciplina conferendam esse cum ea ...* (hier nur eines von mehreren Unterscheidungsmerkmalen zwischen den Staaten insgesamt); 2,37 *constitutionem <nostrae> rei publicae*.

<sup>14</sup> 1,11 *de rationibus rerum publicarum*; 1,45 *orbes et quasi circuitus in rebus publicis commutationem et vicissitudinem*; 1,56 *a principibus rerum publicarum*; 1,65 *de commutationibus rerum publicarum*; 1,68 *in rebus publicis*; 2,57 *ipsa rerum publicarum natura*; 5,6 *rector rerum publicarum*.

<sup>15</sup> Besonders deutlich 1,70, wo mit *nullam omnium rerum publicarum aut constitutione aut discriptione aut disciplina conferendam esse cum ea, quam patres nostri nobis ... reliquerunt* der römische Staat über alle anderen Staaten der Welt gestellt wird, wobei der Aspekt der Verfassung nur als einer von mehreren und nur in der untergeordneten Position eines ablativus limitationis eine Rolle spielt. Siehe auch 2,45 *videre itinera flexusque rerum*

Ich hatte (174 f.) bestritten, daß der Anfangssatz des § 50, wie man vielfach annimmt, auf einen Satz der Demokraten – 1,48 *hanc unam rite rem publicam, id est rem populi, appellari putant* – zurückgreife: Dort erheben die Demokraten den Anspruch, daß nur sie dem allen Verfassungen gemeinsamen Oberbegriff *res publica* gerecht werden. In § 50 geht es um die Berechtigung der Bezeichnung *rex* und *optimates*. Das entsprechende *nomen* der Demokratie in der lateinischen Terminologie der Demokratenrede (1,47–49) ist nicht *res publica*, sondern *liber populus*<sup>16</sup>. Dagegen wendet Lieberg (86) ein: „42 klärt uns Scipio selbst über die Namen auf: *quare cum penes unum est omnium summa rerum, regem illum vocamus ... cum autem penes delectos, tum illa civitas optimatum arbitrio regi dicitur. illa autem est civitas popularis (sic enim appellant), in qua in populo sunt omnia. atque horum trium generum quodvis ... tolerabile ...* Die Demokraten nennen also ihren Staat *civitas popularis* und gebrauchen das gleiche Verb *appellare*, wie es 50 verwendet wird. Wenn die Demokraten ihre Staatsform so nennen, wollen sie natürlich auch, daß sie so genannt wird. Damit aber sind wir bei der Formulierung von 50 *nominiibus, quibus illae sese appellari velint.*“ Aber nur Scipio – und nur an dieser Stelle<sup>17</sup> – nennt die Demokratie eine *civitas popularis*. Wo gibt es ferner im lateinischsprachigen Bereich eine Demokratie, die sich *civitas popularis* hätte nennen können (*sic enim appellant*)? In Wirklichkeit sucht Scipio/Cicero den Begriff *δημοκρατία* zu übersetzen, worauf *sic enim appellant* hinweist, während § 50 der mit einer Namenwahl verbundene Anspruch zur Diskussion steht<sup>18</sup>.

Als Gegensatz zur Aussage des Anfangssatzes von § 50 hatte ich (175) den Gedanken erschlossen: Der Staat, der in Opposition zu *ceterae publicae* steht, trägt wenigstens seinen Namen zu Recht, wenn er auch genausowenig wie die anderen Staaten die durch den Namen ausgedrückte Sache repräsentiert. Diesen Staat sah ich nicht in der vom Sprecher des § 50 vertretenen Verfassung, sondern – mit einer vor allem aus ihrer Geschichte gezogenen Begründung, die hier nicht wiederholt zu

*publicarum* und 2,64 *non de nostra sed de omni re publica*. Betonung des Variantenreichtums: 3,4 *a viris in rerum publicarum varietate versatis*.

<sup>16</sup> p. 29,18s.; 30,7; 30,9 Z.; im Munde der Aristokraten wieder 1,53, p. 32,27 Z., des aristokratisch gesinnten Mummius – eine Stelle, die Lieberg (87 Anm. 7) beisteuert – 3,46, p. 104,1s. Z.; Scipio spielt mit dem Begriff 1,68: *sic hunc nimis liberum populum libertas ipsa servitute adficit*. – Ganz anders gelagert ist jedoch die von Lieberg (87 Anm. 7) angeführte Stelle 1,51, p. 31,17 Z.: *liber* ist hier prädikativ, *populus* nicht auf eine Verfassung festgelegt; s. Verf. [oben Anm. 4] 167.

<sup>17</sup> Der Ausdruck findet sich nirgendwo in Ciceros Gesamtwerk wieder.

<sup>18</sup> Im übrigen sollte man § 42, wo ein Römer spricht, die Untertöne nicht überhören: Die lateinischen Übersetzungen der Namen Aristokratie und Demokratie lassen, für den Zeitgenossen unseres Autors unüberhörbar, die Auseinandersetzung zwischen *optimates* und *populares* anklingen.

werden braucht<sup>19</sup> – in der Demokratie. Lieberg (87) bezeichnet meine Argumentation als „überscharf“: „Doch wie könnte die Demokratie ihren Namen, also *liber populus*, verdienen, wenn sie in Wahrheit, wie nach Christes die Monarchisten behaupten könnten, der Staat der *licentia* wäre? Sie würde dann ihren Namen gerade nicht verdienen. Man wird deshalb annehmen, daß die Demokraten in der Lücke unmittelbar vor 50 gesagt haben, ihre Staatsform sei die beste und verdiene daher auch ihren Namen *liber populus*, da sie sich eben durch die Verwirklichung der *libertas* auszeichne. Die *ceterae res publicae* seien dagegen nicht nur in sich schlecht, sondern trügen nicht einmal ihre Namen zu Recht.“

Lieberg hat übersehen, daß ich die Äußerung, die in meinen Augen Verfechter der Wahlmonarchie tun, ironisch verstehe. Sein eigenes Verständnis – „Die *ceterae res publicae* seien dagegen nicht nur in sich schlecht, sondern trügen nicht einmal ihre Namen zu Recht“ – ist weder sprachlich noch inhaltlich haltbar: Auf (voraussetzendes) *non modo (non) pflegt sed (selten verum) ne ... quidem* zu folgen<sup>20</sup>, *vero* kann *sed* in der Bedeutung ‚sondern‘ nicht vertreten. Und inhaltlich gesehen müßte der von Lieberg gewünschte Gedanke die Form haben: „*ceterae res publicae* sind dagegen in sich schlecht und tragen darum auch ihre (wohlklingenden) Namen nicht mit Recht.“ Die Sache geht dem Namen voraus, der Name leitet sich aus der Sache ab. Nur unter dieser Voraussetzung kann man verschiedener Meinung darüber sein, ob der Name die Sache richtig bezeichne oder ob Etikettenschwindel vorliege. Wenn also von *ceterae res publicae* behauptet wird, sie trügen nicht einmal ihren Namen mit Recht, so gilt erst recht für die von ihnen vertretene Sache eine negative Sicht; dem muß eine *res publica* gegenüberstehen, die zwar auch keine gute Sache repräsentiert, aber wenigstens den richtigen Namen führt. Eine solche Feststellung kann nur ironisch, ja sarkastisch gemeint sein; sie entlarvt *libertas*, den höchsten Wert der demokratischen Verfassungsidealität, als *licentia* in der Verfassungsrealität, und zwar ganz so, wie es Philus in seiner Rede gegen die Gerechtigkeit 3,23 tut: *si vero populus plurimum potest omniaque eius arbitrio geruntur, dicitur (!) illa libertas, est vero licentia*<sup>21</sup>. Ist der Zusammenhang so richtig rekonstruiert, so widerlegt auch das die Ansicht, hier sprächen noch die Demokraten.

<sup>19</sup> Siehe auch Verf. [oben Anm. 4] 478. Lieberg hat meinen früheren Beitrag weder hier noch in anderen Punkten zur Kenntnis genommen, obwohl ich (166) deutlich machte, daß meine Position zu § 50 aus den Ergebnissen der früheren Arbeit entwickelt ist.

<sup>20</sup> R. Kühner – C. Stegmann, *Ausf. Gramm. der lat. Spr., Satzlehre*, zweiter Teil, 5. Aufl. durchges. v. A. Thierfelder, Darmstadt 1992, 61 f. (§ 159,13 f.).

<sup>21</sup> Die Aristokraten nehmen (wenigstens in dem erhaltenen Teil ihrer Rede) nicht das demokratische Gut der *libertas*, sondern das der *aequabilitas iuris* aufs Korn (1,53). Aber der Gedanke ist auch sonst präsent. Scipio führt ihn aus, und das hat weit größeres Gewicht, weil er von überlegener Warte aus spricht: 1,68 (p. 42,5s. Z.) *ex hac nimia licentia, quam illi solam libertatem putant*; vgl. p. 42,9s.: *sic hunc nimis liberum populum libertas ipsa servitute adficit* und p. 42,13s.: *nimiaque illa libertas*.

*Cur enim regem appellem Iovis optimi nomine hominem dominandi cupidum aut imperii singularis, populo oppresso dominantem, non tyrannum potius?* Gegen das Verständnis dieses Satzes als rigorose Kritik eines Demokraten am Königtum im ganzen hatte ich (170) eingewandt, daß auch der radikalste Demokrat einem gewählten König nicht nachsagen könne, er sei herrschsüchtig, und daß überhaupt ein Demokrat an Differenzierungen zwischen den Erscheinungsformen des Königtums nicht interessiert sei<sup>22</sup>. Lieberg hält dem (88) entgegen: „Gerade der radikalste Demokrat könnte das sehr wohl bestreiten und argumentieren, wer sich zum König wählen lasse, zeige eben dadurch seine Herrschsucht, auch wenn er sie zu dem Zeitpunkt zu verbergen wisse. Oder er würde im Verlauf seiner Herrschaft herrschsüchtig.“

Lieberg zeigt, wie Demokraten gegen einen Wahlkönig polemisieren könnten, was sie aber, wie man sieht, nicht tun. Einem Wahlkönig kann man *oppresso populo dominari* im Hinblick auf den Zeitpunkt der Wahl gar nicht, im Hinblick auf spätere Entwicklung, wie sie Lieberg unterstellt, nur unter Herausarbeitung dieser Entwicklung anlasten.

Nach meiner Auffassung bezieht die Kritik des *cur*-Satzes die Erbmonarchie bereits ein. Den folgenden Text – *tam enim esse clemens tyrannus quam rex importunus potest: ut hoc populorum intersit, utrum comi domino an aspero serviant; quin serviant quidem fieri non potest* – hatte ich (171 f.) als Erläuterung der vorausgehenden Behauptung verstanden: „Ebensogut nämlich kann ein Tyrann milde wie ein König unleidlich sein.“ Der Konsekutivsatz wird als Standpunkt eines Verfechters der Wahlmonarchie verständlich, der von allen anderen Formen des Königtums behauptet: „so daß für die Völker nur dies einen Unterschied macht, ob sie Untertanen eines freundlichen oder eines garstigen Herren sind; Untertanen, unfrei sind sie in jedem Falle.“ Hierzu Lieberg (88): „Im einzelnen ist nicht zu sehen, warum ein nicht durch Wahl an die Macht gekommener König, wie Christes glaubt, unbedingt darauf aus sein muß, einen *dominatus* über die Bürger auszuüben. Er beruft sich auf den guten König Kyros, dessen Herrschaft Scipio 44 als *dominatus* bezeichnet. Doch Kyros ist da ein Vertreter des Königtums schlechthin. Ausdrücklich sagt nämlich Scipio zu Beginn der Stelle, er spreche von den *genera rerum publicarum*. Der Gedanke also, ein gewählter König wolle keinen *dominatus* ausüben, ist nicht impliziert.“

Es geht aber nicht um das, was ich glaube, sondern was die Vertreter des Wahlkönigtums in § 50 behaupten. Sie aber behaupten nicht, daß es so sein muß, sondern sie gehen offenkundig davon aus, daß es in der Regel so kommt; denn aus ihrer Sicht ist jeder auf andere Weise als durch Wahl zur Herrschaft gekommene König ein Tyrann; zugleich konzedieren sie, daß auch ein *tyrannus* einmal *clemens* sein kann; nur kann man, wird der König nicht gewählt, darauf keinen Einfluß nehmen.

<sup>22</sup> Vgl. die pauschale Kritik im Munde der Demokraten 1,47: *omitto dicere in regno, ubi ne obscura quidem est aut dubia servitus*.

Es geht ihnen um das Prinzipielle, nicht um das Ausloten aller Eventualitäten. – Kyros ist für Scipio – wie übrigens auch (der nicht gewählte) König Romulus! – Beispiel eines guten Königs. Dazu steht die Charakterisierung seiner Herrschaft als *dominatus unius* (1,44) nicht in Widerspruch; sie bezeichnet objektiv den Sachverhalt fehlender Freiheit auf Seiten der Bürger, während *populo oppresso dominante* (1,50) das aktive und gewiß über das systemimmanent Notwendige hinausgehende Wollen des Alleinherrschers tadelt. Auch die Verfechter des Wahlkönigtums können nicht garantieren, daß ihr König zu einem machtbesessenen Herrscher mutiert. Das wäre dann aber eben jene Entartung des *regnum* zur Tyrannis, die bei der in Scipios Augen relativ besten der reinen Verfassungen bedauerlicherweise so besonders nahe liegt: erst nach Abgleiten der von Kyros ausgeübten Herrschaftsform in die Ähnlichkeit mit der Tyrannis eines Phalaris (1,44) ließe sich mit den Worten des Verfechters des Wahlkönigtums sagen: *populo oppresso dominatur*.

Lieberg unterscheidet nicht konsequent genug zwischen der in § 50 eingenommenen partiischen und einseitigen Position und Scipios von überlegener Warte gesprochenem und differenziertem Urteil. Der Unterschied wird rep. 2,43 besonders deutlich: *nam ipsum regale genus civitatis non modo non est reprehendum, sed haud scio an reliquis simplicibus longe anteponendum, si ullum probarem simplex rei publicae genus, sed ita quoad statum suum retineat. is est autem status, ut unius perpetua potestate et iustitia uniusque sapientia regatur salus et aequabilitas et otium civium. desunt omnino ei populo multa qui sub rege est, in primisque libertas, quae non in eo est ut iusto utamur domino, sed ut nul<lo> ...* Für Scipio ist es ausgemacht, daß die Bürger unter einem König ohne Freiheit sind; aber es macht eben einen Unterschied, ob dem Fehlen der *libertas* wenigstens das Vorhandensein anderer Güter – *salus, aequabilitas, otium* – gegenübersteht oder ob ihnen mit der Freiheit auch alle anderen Güter von einem machtgierigen Alleinherrschер genommen werden! Wir haben offenbar zu lernen, daß für den antiken Menschen die politische Freiheit aller Bürger nicht unbedingt den höchsten und an erster Stelle kommenden Wert darstellte.

Wieviel differenzierter sich Scipios/Ciceros Urteil ausnimmt als das des Sprechers in 1,50, zeigt auch der folgende Text (2,47 f.): *Vidētisne igitur ut de rege dominus extiterit, uniusque vitio genus rei publicae ex bono in deterrimum conversum sit? hic est enim dominus populi quem Graeci tyrannum vocant. nam regem illum volunt esse, qui consulit ut parens populo, conservatque eos quibus est praepositus quam optima in condicione vivendi, sane bonum ut dixi rei publicae genus, sed tamen inclinatum et quasi primum ad perniciosissimum statum. simul atque enim se inflexit hic rex in dominatum iniustiore, fit continuo tyrannus, quo neque taetrius neque foedius nec dis hominibusque invisius animal ullum cogitari potest.* Hier also, in Opposition zu *rex* stehend, ist *dominus* lateinisches Äquivalent zu *τύραννος*: Scipio kann von *dominatus* sprechen und gleichzeitig das Königtum eine gute Verfassung nennen. Erst ein Attribut macht den *dominatus* zur Tyrannis: dem *iniustiore* hier entspricht 1,50 – im Verständnis des Sprechers, für den alle Spiel-

formen der Monarchie außer dem Wahlkönigtum der Tyrannis gleichzusetzen sind<sup>23</sup> – *populo oppresso (dominantem)*.

Der folgende Satz über das spartanische Erbkönigtum – *quo autem modo adsequi poterat Lacedaemo illa tum, cum praestare putabatur disciplina rei publicae, ut bonis uteretur iustisque regibus, cum esset habendus rex quicumque genere regio natus esset?* – wendet die Aussage des ihm vorausgehenden Satzes nach meiner Deutung (167 f.) auch auf den Musterstaat Sparta an. Dabei setzt der in diesem Satz enthaltene Tadel des Erbkönigtums eine positive Einstellung zum Wahlkönigtum voraus. Ich verstehe wie folgt: „Zugegeben, Sparta hatte gelegentlich gute und gerechte Könige, aber das widerfuhr ihm ohne sein Zutun, das war ein besonderer Glücksfall; denn da die Spartaner ihre Könige nicht wählen konnten, hatten sie es nicht in der Hand, konnten sie keinen Einfluß darauf nehmen, daß sie gute und gerechte Könige hatten.“ Dem widerspricht Lieberg (97) mit folgenden Argumenten: „Eine solche Erklärung verdreht aber den klaren Sinn des Satzes. Die Sprecher betonen vielmehr, daß die Spartaner trotz günstiger Bedingungen zu keinen guten Königen kommen konnten. Rein logisch impliziert ihre Aussage freilich, daß die Spartaner zufällig, wenn der Thronerbe entsprechend geartet war, auch einmal einen guten König haben konnten. Aber diese Implikation wird nicht in Betracht gezogen, da das der Tendenz der radikalen Demokratie, ein gutes Königtum als unmöglich zu erweisen, zuwiderlaufen würde.“

Es ist Lieberg, der den Satzsinn verdreht. Hätten die Sprecher betonen wollen, „daß die Spartaner trotz günstiger Bedingungen zu keinen guten Königen kommen konnten“, so hätten sie formulieren müssen: *quo autem modo adsequi poterat Lacedaemo illa ... bonos iustosque reges...?* Der tatsächlich vorliegende Text aber heißt nun einmal nicht: „Wie hätten sie zu guten Königen kommen, sie erlangen können“, sondern: „Wie hätten sie erlangen = wie hätten sie die Gewähr haben können, daß sie gute und gerechte Könige hatten?“ Sie hatten in der Tat gute Könige; sonst hätte ihre Verfassung auch nicht als vorzüglich gelten können.

Zu diesem Gedanken läßt sich aus meiner Sicht (173 f.) eine Art Gegenprobe am Anfang des erhaltenen Textes der Aristokratenrede machen (1,51): *si fortuito id faciet, tam cito evertetur quam navis, si e vectoribus sorte ductus ad gubernacula accesserit*. Es ist sprachlich unmöglich, diesen Satz in Antithese zu dem folgenden Satz – *quodsi liber populus deliget ...* – zu sehen und den Gegensatz zwischen dem Losverfahren der Demokratie und dem Wahlverfahren herauszuhören; denn der folgende Satz dürfte nicht mit *quodsi*, sondern er müßte mit *sin (autem)* oder auch *si autem, si vero, sed si, at si* angeschlossen sein<sup>24</sup>. Die Aristokraten suchen vielmehr die Wahl eines Königs als von Zufälligkeiten abhängig hinzustellen: Das Risiko, sozusagen nur einen Wurf zu haben, hat man bei der Wahl der Aristokraten nicht. So verstanden, würde der Eingang des § 51 seinerseits eine ihm vorausgehen-

<sup>23</sup> Dem kann Scipio/Cicero schon deswegen nicht folgen, weil er auch die Herrschaft des Romulus positiv sieht und schildert.

<sup>24</sup> Siehe Kühner/Stegmann [oben Anm. 20] II 431 ff. (§ 220).

de Monarchistenrede voraussetzen. Lieberg wendet (99) ein: Der Ausdruck *sorte ductus* könne sich nicht auf die Wahl eines Königs beziehen. Auf mein sprachliches Argument entgegnet er: „Das ist jedoch nicht notwendig. Nach A. Szantyr dient *quod* in *quodsi* lediglich der Anknüpfung und Überleitung im Sinne von ‚nun‘, ‚aber‘, und H. Menge schreibt: „*quodsi* = ‚wenn aber‘, wenn man in der Beweisführung weiter geht“.“

*Sorte ductus* steht jedoch innerhalb des Vergleichs, der den durch Los ans Ruder gebrachten Steuermann zum Inhalt hat, und der ist auch ein ganz und gar nicht demokratisch verfahrenender Einzelherrscher! Die Vorstellung einer Auslosung des Steuermanns soll ja gerade den Unsinn eines quasi-demokratischen Verfahrens bei der Wahl eines Königs bloßlegen – quasi-demokratisch deswegen, weil eine Königswahl in den Augen des Aristokraten mangels Urteilsfähigkeit der Wähler *fortuito* erfolgen würde und darum die Qualität einer Auslosung hätte. – Liebergs Ausführungen zu *quodsi* zeigen, daß er mein Argument gar nicht verstanden hat: Auch ich sehe die Funktion des *quodsi* darin, daß der Sprecher in seiner Argumentation weitergeht. Die bisher geltende und von Lieberg aufrechterhaltene Deutung setzt aber eine syntaktische Antithese zwischen „wenn zufällig ...“ und „wenn in Freiheit ...“ voraus; in diesem Falle aber ist der Anschluß der zweiten, antithetisch gesetzten Bedingung mit *quodsi* verpönt<sup>25</sup>.

Nach allem sehe ich keine Veranlassung, von meiner Deutung des Textes Cic. rep. 1,50 abzurücken.

Berlin, Humboldt-Universität

Johannes Christes

<sup>25</sup> H. Menge, Repet. der lat. Syntax und Stilistik, 12. Aufl. besorgt von A. Thierfelder, Leverkusen/Darmstadt 1955 und Nachdrucke, § 381,5 formuliert das positiv: „*Sin* ‚wenn aber‘ (= *sed si, si autem*), verstärkt *sin autem* (sehr selten *sin vero*: Cic. Lael. 63), wird gebraucht, um einen Gegensatz zu einem vorausgegangenen Bedingungssatze zu bezeichnen.“ Demgegenüber die folgende Anmerkung: „Im Deutschen gebrauchen wir häufig ‚wenn aber, wenn nun aber‘, um durch den Bedingungssatz das Vorhergehende weiter auszuführen, namentlich in der Beweisführung oder in Schlüssen weiter zu gehen. In diesem Falle darf ja nicht *sin* oder *sin autem* gewählt werden, ...“.